

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 6-2 - 66k-04-89


Regierungspräsidium Darmstadt

Dst.-Nr. 0458

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Kassel

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Verkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen
von besonderer Verkehrsbedeutung

@wirtschaft.hessen.de

Ihre Nachricht vom

Datum 25. Juli 2016

Zustimmungsvorbehalte nach der Straßenverkehrs-Ordnung sowie der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Zustimmungsvorbehalte für den Bereich der Ausführung der Straßenverkehrs-Ordnung
samt zugehöriger Verwaltungsvorschrift werden für die Anordnung von Verkehrszeichen
festgelegt:

1. Die Straßenverkehrsbehörden bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidiums für die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen (VwV zu § 45 StVO Abs. 1 bis 1e. V, Satz 1). In Bezug auf Autobahnen und Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung ist die Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung als oberste Landesbehörde einzuholen.
2. Auf Bundesstraßen bedarf die Aufstellung der Verkehrszeichen 250, auch mit auf bestimmte Verkehrsarten beschränkten Sinnbildern, wie Zeichen 251 oder 253, der Zustimmung des Regierungspräsidiums (VwV zu § 45 StVO, Abs. 1 bis 1e, III, Buchst. b).
3. Die Straßenverkehrsbehörden bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidiums für die Anordnung der Zeichen 386.1 und 386.2 unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3 StVO.

Die Anordnung zur Aufstellung der Zeichen 386.3 auf Autobahnen erlässt Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement als Verkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung. Diese führt auch das nach den Vorschriften erforderliche Anhörungsverfahren durch. Vor Aufstellung angeordneter Schilder an Autobahnen ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung als oberste Landesbehörde zu informieren.

Für die Kennzeichnung von Touristikstraßen außerhalb von Bundesautobahnen ist die Zustimmung der Regierungspräsidien einzuholen.

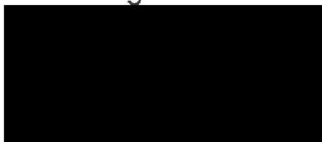
4. Andere Zusatzzeichen als die in der StVO bzw. im Katalog der Verkehrszeichen in der aktuellen Ausgabe (VzKat) dargestellten, dürfen nur mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung als oberste Landesbehörde angeordnet und verwendet werden.

In den übrigen Fällen bleiben die Straßenverkehrsbehörden von dem Erfordernis der Zustimmung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu § 45 StVO, zu Abs. 1 bis 1e, III bis V, befreit (VwV zu § 45 StVO, zu Abs. 1 bis 1e, VI).

Der Erlass vom 08.08.2006, Az. V 7-B – 66k 02-13 verliert hiermit seine Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hendrik Schüler

Leiter des Referats „Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit“